

# Jetzt muß umgesetzt werden

Reiner Oberacker

Über die sich aus den neuen Landesbauordnungen und der Bauregelliste A, Ausgabe 96/1 ergebenden neuen Anforderungen wurde bereits bei verschiedenen Gelegenheiten ausführlich berichtet. Als wesentliches ergibt sich, daß geregelte, d. h. in die Bauregelliste aufgenommene Bauprodukte, z. B. Fenster, Fenstertüren, Haustüren, Isoliergläser, nur verwendet werden dürfen, „wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Für Fenster sind die entscheidenden Aussagen in der *Richtlinie über Fenster und Fenstertüren* enthalten, die als Anlage 8.4 der genannten Bauregelliste veröffentlicht wurde; für Haustüren gilt die *Richtlinie über Türen und Tore* Anlage 6.3; für Rollläden schließlich die *Richtlinie über Rolladenkästen* (Anlage 8.2) der Bauregelliste. In diesen Richtlinien wer-

den keine neuen technischen Anforderungen gestellt. Es wird vielmehr auf bereits bekannte Normen, z. B. auf DIN 4108 Wärmeschutz, DIN 4109 Schallschutz oder DIN 18 055 Fenster; Fugendurchlässigkeit und Schlagregendichtheit, hingewiesen.

Die für Fenster im Zusammenhang mit der Übereinstimmungsverordnung (ÜZVO) anzugebenden technischen Werte sind:  $k_F$ ,  $g$  (der Verglasung),  $a$  und ggf. (falls objektbezogen erforderlich)  $R_{w,R}$ . Da sich bei unseren Bauprodukten eine Anbringung des Ü-Zeichens auf dem Produkt selbst nicht eignet und auch eine Verpackung unüblich ist, verbleibt ein Lieferschein als den gesetzlichen Anforderungen genügendes Mittel.

## Sammel-Übereinstimmungserklärung

Nach einer Reihe von Gesprächen mit der obersten Bauaufsicht Baden-Württemberg wird hierzu auf die auf der Folgeseite dargestellte „Sammel-Übereinstimmungserklärung des Herstellers als Übereinstimmungsnachweis als Lieferschein“ verwiesen und deren Einsatz empfohlen. Dieses bezüglich des Firmenlogos und der Herstelleranschrift betriebsindividuell anzupassende Formular enthält das Ü-Zeichen in der vorgeschriebenen Form und Größe sowie eine Tabelle, in die zeilenweise z. B. alle Fenster unterschiedlicher Größe aber gleicher technischer Ausführung (Rahmenmaterialgruppe, Verglasung) eines Bauvorhabens zusammengefaßt und die geforderten technischen Werte angegeben werden können. Gleichzeitig ist die jeweils zugehörige Richtlinie („Technische Regel“) mit aufgeführt, und zwar für die Bereiche

- Fenster und Fenstertüren,
- Türen und Tore,
- Rolladenleisten.

Für den Fall, daß die zu montierenden Fenster nicht selbst hergestellt, sondern z. B. von einem Kollegenbetrieb bezogen werden, verlangt die Bauaufsicht einen verschlüsselten Hinweis in der Spalte „Herstellerwerk“. Eigengefertigte Fenster erhalten beispielsweise die Ziffer 1, Fenster des Lieferanten die Ziffer 2 usw. Die Verschlüsselung muß betriebsintern eine nachvollziehbare Identifikation des Lieferanten ermöglichen.

Der Hinweis, daß sich die angegebenen Werte auf Prüf- bzw. Rechenwerte nach entsprechenden Normen richtet und nicht als zugesicherte Eigenschaften im Einzelfall zu verstehen sind, ist eine gewisse Absicherung gegenüber Auftraggebern, die es im Zweifelsfall „zu genau nehmen“ wollen. Diese Sammel-Übereinstimmungserklärung ist für die Fensterbauer zwar immer noch ein zusätzlicher Aufwand, der betrieben werden muß. Dieser Aufwand ist jedoch überschaubar und erfüllt die seit nunmehr einem Jahr bestehende gesetzliche Verpflichtung der Führung des Übereinstimmungsnachweises gegenüber dem Auftraggeber. Diese Umsetzung geltenden Baurechts ist eine Aufgabe des Herstellers von Bauprodukten auch dann, wenn die (unteren) Baurechtsbehörden Verstöße bisher nicht geahndet haben. Dies könnte sich allerdings – wie wir aus dem Ministerium in Stuttgart hören – sehr schnell ändern. Die Umsetzung ist möglich und steht heran. Packen wir's an. □

# Sammel- Übereinstimmungserklärung des Herstellers als Übereinstimmungsnachweis als Lieferschein

für das Bauvorhaben: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_



Firmenlogo

Hersteller-Anschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

lfd.-Nr.	Positions-Nummern aus LV	Herstellerwerk	Fenster oder Fenstertür entsprechend der „Richtlinie über Fenster und Fenstertüren“					Tür oder Tor entsprechend der „Richtlinie über Türen und Tore“				Rolladenkasten entsprechend der „Richtlinie über Rolladenkästen“		
			Typ	$k_F$ W/m <sup>2</sup> K	g	a m <sup>3</sup> /hm	$R_{w,R}$ dB	Typ	$k_T$ W/m <sup>2</sup> K	a m <sup>3</sup> /hm	$R_{w,R}$ dB	Typ	$k^*$ W/m <sup>2</sup> K	$R_{w,R}$ dB
1														
2														
3														
4														
5														
6														

\* Bei Typ 1 gilt als Rechenwert  $k = 0,6 \text{ W/m}^2\text{K}$

Die angegebenen technischen Werte beziehen sich auf Prüf- bzw. Rechenwerte nach entsprechenden Normen. Sie sind nicht als zugesicherte Eigenschaften im Einzelfall zu verstehen.

Hiermit erhalten Sie den Übereinstimmungsnachweis gemäß § 22 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) auf der Grundlage der Übereinstimmungszeichenverordnung (ÜZVO).